

**Datum:** 17.10.2001

**Libanon**

**Quelle:** AA

**Adressat:** VG Freiburg

- ◆ Sprengstoffanschlag der Hisbollah 1996 im Ort Bint Jbail
- ◆ Verurteilungen von über 2.600 ehemaligen SLA-Angehörigen durch libanesischen Staatsgewalt
- ◆ keine Erkenntnisse, dass Hisbollah zur Zeit ehemalige SLA-Angehörige verfolgt
- ◆ Schutzvorkehrungen des libanesischen Staates zum präventiven Schutz ehemaliger SLA-Angehöriger



# AUSWÄRTIGES AMT

Gz.:

(Bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 17. Oktober 2001

Telefon (01888)

Referat:

Durchwa

Briefadresse: Auswärtiges Amt 11013 Berlin

An das  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Dreisamstraße 9-9a  
79098 Freiburg

Verwaltungsgericht  
Freiburg i. Br.

19. OKT. 2001 (5)

Eingang

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts bzw. Abschiebeschutz

hier: [REDACTED]

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.06.2001, Ihr Az.: A 3 K 12027/97

*4  
Du*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den mit dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Frage 1:

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes trifft es zu, dass Lufti Bazzé und Ali Beydoun bei einem Sprengstoffanschlag der Hisbollah 1996 im Ort Bint Jbail getötet worden sind.

Frage 2:

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wurden über 2.600 der insgesamt über 3.000 an die libanesischen Staatsgewalt überstellten ehemaligen Angehörigen der südlibanesischen Armee (SLA) dem Militärgericht vorgeführt und von diesem verurteilt.

Über extra legale Verfolgungsmaßnahmen gegen ehemalige SLA-Angehörige und deren Mißhandlung durch Hisbollah-Milizen wurde nur in den ersten Monaten nach dem israelischen Rückzug im Sommer 2000 berichtet.

Dem Auswärtigen Amt liegen jedoch zur Zeit keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die Hisbollah ehemalige SLA-Angehörige verfolgt. Von sporadischen Brandanschlägen gegen Sacheigentum ehemaliger SLA-Mitglieder, die im Südlibanon ohne Personenschäden vorkommen, distanziert sich die Hisbollah öffentlich.

Frage 3:

Zum präventiven Schutz ehemaliger SLA-Angehöriger wird einigen Verurteilten die Rückkehr in ihre Heimatregion im Südlibanon nach Ablauf der Haftzeit bis zu mehreren Jahren gerichtlich untersagt. Über weitere Schutzvorkehrungen des libanesischen Staates liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes trifft es zu, dass der von Israel verhaftete Ali Khalil Saad 1996 im Zuge eines Gefangenenaustausches freigelassen worden ist und dies in den Medien gezeigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Az.: A 3 K 12027/97



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED],  
[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten  
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Freiburg -,  
Wiesentalstr. 20, 79115 Freiburg, Az: 2 193 443-451,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 193 443-451,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte/r,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2001

b e s c h l o s s e n :

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung von Auskünften über folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass in dem Ort Bint Ibail, der in der früher von Israel besetzten Zone liegt, 1996 2 Personen, nämlich Nutfi Bazza sowie Ali Baidun durch einen Sprengstoffanschlag der Hisbollah getötet worden sind?

2. Hat eine Person, die bis 1996 für die Israelis Spitzeldienste geleistet hat, mit Verfolgungsmaßnahmen seitens des libanesischen Staats oder der Hisbollah zu rechnen?
3. Besteht bei einer Rückkehr in den Libanon die Möglichkeit, sich einer eventuellen Verfolgung durch die Hisbollah dadurch zu entziehen, dass der Rückkehrer sich in einem Landesteil niederlässt, in dem die Hisbollah keine Zugriffsmöglichkeit hat?
4. Trifft es zu, dass der von den Israelis von 1985 bis 1996 verhaftete Ali Khalil Saad 1996 von den Israelis im Zuge eines Gefangenenaustausches freigelassen worden ist und dies im Fernsehen gezeigt wurde?

Mit der Erteilung der Auskünfte werden beauftragt:

- a) das Auswärtige Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
- b) das Deutsche Orientinstitut, Mittelweg 150, 20148 Hamburg.

gez. Dr. Dürr

Ausgefertigt  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Wielsch  
Amtsinspektor